Änderung § 16 Abs. 1 BlmSchG; Inbetriebnahme eines stillgelegten Stalls zur Haltung von Zuchtsauen mit 91 Tierplätzen;

Gesamttierbestand 29.000 Masthähnchen, 36 Kälber, 104 Mastrinder, 90 Zuchtsauen, 1 Eber;

§ 16 Abs. 1 i.V.m. Nr. 7.1.11.3 (V) Anhang 1 der 4. BlmSchV; Nr. 7.11.3 (S) UVPG

Aktenzeichen: 43-2678-2020-IMMG

# **Immissionsschutz**

Für die Anlage ist gemäß § 7 Abs. 2 UVGP i.V.m. Anlage 1, Nr. 7.11.3 Spalte 2 UVGP eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, welche prüft, ob eine UVP-Pflicht festgestellt wird.

Die Vorprüfung erfolgt in einer überschlägigen Prüfung in zwei Stufen (Anhang 3 UVPG):

# Prüfschritt 1

Es ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgüter vorliegen.

In einem Umkreis mit einem Radius von 1 km (gemäß TA Luft) sind nach der Nr. 2.3. des Anhang 3 UVGP keine immissionsschutzfachlich relevanten Schutzgüter vorhanden.

# Prüfschritt 2

Es ist zu prüfen, ob durch das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Da keine immissionsschutzfachlich relevanten Schutzgüter vorhanden sind, kann dieser Prüfschritt vernachlässigt werden.

#### Fazit UVP

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung in Bezug auf die oben genannten Kriterien zeigt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine UVP durchzuführen ist.

# Wasserrecht

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so sind wir nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb dieser Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzkriterien zu erwarten sind.

### **Naturschutz**

Im Rahmen einer **standortbezogenen Vorprüfung** werden die gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien untersucht und in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit geprüft, aus welcher sich eine UVP-Pflicht ergäbe. Zur Beurteilung wurde ein Wirkraum von 1km Radius um das geplante Vorhaben betrachtet.

Nummer	Beschreibung	Betroffenheit	
		Ja	Nein
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG		
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG		$\boxtimes$
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG		$\boxtimes$
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG		$\boxtimes$
2.3.5	Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG		$\boxtimes$
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG		$\boxtimes$
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	$\boxtimes$	

Im Bereich des Wirkraums befinden sich folgende nach §30 gesetzlich geschützten Biotope:

Biotop-Nr.	LRT Codes	N-sensibler LRT	
ыотор-ит.		Ja	Nein
7439-0172-001	WH		$\boxtimes$
7439-0108-001	GN, XS, GH, WN, GR, GP	$\boxtimes$	

Folgendes stickstoffempfindliches Ökosystem gemäß genannter Prüfliste befindet sich innerhalb des 1km-Wirkraums des Vorhabens:

⊠LRT 6410 Pfeifengraswiesen	CL 15 - 25
-----------------------------	------------

Grundlage für die Einstufung als stickstoffempfindlicher Lebensraumtyp bzw. Habitat ist die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (online) veröffentlichte Liste "Critical Loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen in Bayern". Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG (2.3.7) werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt (siehe Punkt <u>TA Luft</u>).

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen **keine besonderen örtlichen Kriterien** vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe. Die in

Anlage 3 Nummern 2.3.8 bis 2.3.11 genannten Kriterien sind nicht Gegenstand der naturschutzfachlichen Bewertung und sind deshalb gesondert zu bewerten.

# <u>Fazit</u>

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung ist keine UVP durchzuführen.

SG 43, 11.02.2021

Uttendorfer